

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 12

Münster, den 15. Juni 2012

Jahrgang CXLVI

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 109 Ordinationen 137
- Art. 110 Ordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention für die katholischen Krankenhäuser im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen 137

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 111 Personalveränderungen 138
- Art. 112 Unsere Toten 138

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 113 Aufruf zur Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in die Regionalkommissionen und die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 139
- Art. 114 Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2012 - Wahlauf Ruf - 139
- Art. 115 Satzungsänderung der Stiftung St. Pius-Stift Cloppenburg 139
- Art. 116 Kirchliche Anerkennung 142

Erlasse des Bischofs

Art. 109

Ordinationen

Bischof Dr. Felix Genn weihte am 27. Mai 2012 in der Liebfrauen-Überwasserkirche zu Münster die nachstehend genannten Seminaristen des Bischöflichen Priesterseminar Borromaeum zu Priestern:

Heilenkötter, Marc, geboren in Münster, wohnhaft in Buldern.

Reuther, Markus, geboren in Münster, wohnhaft in Moers

Vatheuer, Paul, geboren in Hamm, wohnhaft in Rheine

29.5.12

Art. 110

Ordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention für die katholischen Krankenhäuser im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygMedVO) vom 13.03.2012 (GVBl. NW 2012 S. 143) in Verbindung

mit § 23 Abs. 5 und Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IFSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1622), wird folgende Regelung für die katholischen Krankenhäuser im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster erlassen:

§ 1

Entsprechende Anwendung der Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen Nordrhein-Westfalen

In den katholischen Krankenhäusern im Sinne von § 33 Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster ist die Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygMedVO) vom 13.03.2012 (GVBl. NW 2012 S. 143) entsprechend anzuwen-

den. Den Trägern der Einrichtungen ist es gestattet, über die Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen hinausgehende Hygienestandards festzulegen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in den katholischen Krankenhäusern im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 14. Juli 2011 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster vom 1. August 2011, Artikel 145, S. 198) außer Kraft.

AZ: 110-102/2012

Münster, den 21. Mai 2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 111 Personalveränderungen

A r n t z, Johannes, Pfarrdechant in Coesfeld St. Lamberti, Kreisdechant im Kreisdekanat Coesfeld, zum 9. Juni 2012 Bezirkspräses des Bezirksverbandes Coesfeld im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

v a n D o o r n i c k, Theodor, Pfarrer in Emmerich am Rhein St. Vitus, für die Zeit vom 1. Mai 2012 bis 30. April 2018 zum Definitor im Dekanat Emmerich am Rhein.

J a s p e r s, Hans-Josef, Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Gronau-Epe St. Agatha, für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis 31. Mai 2018 zum Definitor im Dekanat Ahaus.

P l a ß m a n n, Heinrich, Pfarrer in Ahaus St. Mariä Himmelfahrt und Geistl. Berat beim Sozialdienst kath. Frauen, für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis 31. Mai 2018 zum Dechanten im Dekanat Ahaus.

Ernennungen der Neupriester:

H e i l e n k ö t t e r, Marc, aus Dülmen-Buldern, zum Kanonikus in der Propsteikirche St. Remigius in Borken sowie zum Kaplan in Borken-Gemen Christus König. (27.05.2012)

H o l t k a m p, Bernd, aus Löningen, zum Kaplan in Dinslaken Heilig Geist und Dinslaken St. Vincenz. (27.05.2012)

R e u t h e r, Markus, aus Moers, zum Kaplan in der Seelsorgeeinheit Wesel St. Mariä Himmelfahrt, Wesel St. Martini, Wesel-Feldmark St. Johannes sowie Wesel-Obrighoven St. Antonius. (27.05.2012)

V a t h e u e r, Paul, aus Rheine, zum Kaplan in Rheine St. Dionysius und Rheine St. Elisabeth und Michael. (27.05.2012)

AZ: HA 500

1.6.12

Art. 112

Unsere Toten

A h l e r , Johann Heinrich, Pfarrer i. R. in Vreden-Lünten, Priester des Bistums Essen, geboren am 13. Februar 1913 in Vreden-Lünten, zum Priester geweiht am 8. September 1949, 1949 bis 1955 Kaplan in Ramsdorf St. Walburga, 1955 bis 1958 Kaplan in Duisburg-Hamborn St. Peter, 1958 bis 1960 Vicarius oeconomicus in Duisburg-Hamborn St. Konrad, 1960 bis 1969 Kaplan in Oberhausen-Osterfeld St. Pankratius, 1969 bis 1972 Altenseelsorger mit dem Titel Pfarrer für die Alten- und Pflegeheime im Dekanat Duisburg-Ruhrort und im Dekanat Oberhausen-Sterkrade, 1972 bis 1989 Pfarrer mit besonderem Dienst in der Altenseelsorge, 1989 bis 1996 Pfarrer i. R. mit besonderem Dienst in der Altenseelsorge, seit 1993 Geistlicher Rat h. c., seit 1996 Pfarrer i. R. in Vreden-Lünten, verstorben am 18. Mai 2012 in Vreden-Lünten.

A u f e n v e n n e , Heinrich, Diakon em. in Beckum, geboren am 6. Oktober 1919 in Beckum, zum

Diakon geweiht am 25. Oktober 1975, 1975 bis 1984 Diakon (mit Zivilberuf) in Beckum St. Stephanus, 1984 bis 1994 Diakon (mit Zivilberuf) in Herzfeld St. Ida, seit 1994 Diakon em., verstorben am 20. Mai 2012 in Beckum.

L a n d g r a f , Günter, Pfarrer i. e. R. in Tirschenreuth, geboren am 31. März 1935 in Friedrichshain/Schlesien, zum Priester geweiht am 29. Juni 1962 in Münster, 1962 bis 1966 Kaplan in Münster-Mecklenbeck St. Anna, 1966 bis 1970 Kaplan in Hamm Herz Jesu, 1970 bis 1975 Kaplan in Sassenberg St. Johannes Ev., 1975 bis 1985 Pfarrer in Münster St. Konrad, 1985 bis 1986 Pfarrer in Warendorf-Hoetmar St. Lambertus, 1986 Pfarrverwalter m. d. T. Pfarrer in Gronau-Epe St. Antonius, 1987 bis 1996 Pfarrer in Wesel-Schepersfeld St. Franziskus, seit 1996 Pfarrer i. e. R. in Tirschenreuth, Bistum Regensburg, verstorben am 29. Mai 2012 in Tirschenreuth.

AZ: HA 500

1.6.12

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 113 **Aufruf zur Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in die Regionalkommissionen und die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

In der zweiten Jahreshälfte 2012 werden im Offizialatsbezirk Oldenburg die zwei Mitglieder der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes gewählt. Die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen im Gebiet des Offizialatsbezirks Oldenburg erhalten dazu vom Wahlausschuss eine Wahlbenachrichtigung. Näheres kann dem Wahlaufuf entnommen werden, der in der Verbandszeitschrift neue caritas 2012 Heft 8 Seite 45 veröffentlicht ist.

Vechta, 14.5.2012

Dr. Gerhard Tepe
Caritasdirektor

Art. 114 **Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2012 - Wahlaufuf -**

In der zweiten Jahreshälfte 2012 findet im Offizialatsbezirk Oldenburg die Wahl des Vertreters(in) der Dienstgeber in die Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes statt. Die caritativen Rechtsträger im Gebiet des Offizialatsbezirks Oldenburg erhalten dazu vom Wahlausschuss eine Wahlbenachrichtigung. Näheres kann dem Wahlaufuf entnommen werden, der in der Verbandszeitschrift neue caritas 2012 Heft 8 Seite 46 veröffentlicht ist.

Vechta, 14.5.2012

Dr. Gerhard Tepe
Caritasdirektor

Art. 115 **Satzungsänderung der Stiftung
St. Pius-Stift Cloppenburg**

Das St. Pius - Stift zu Cloppenburg wurde im Jahre 1947 durch den damaligen Kaplan (Pfarrer) Alois von Hammel, Bethen, als katholisch milde Stiftung mit der Aufgabe zur Einrichtung und Unterhaltung eines Alters- und Pflegeheimes oder eines Alterskrankenhauses gegründet.

Durch Beschluss des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg wurde die Stiftung am 19. Mai 1947 gemäß § 80 BGB genehmigt.

Die kirchenoberliche Genehmigung erfolgte am 23. Mai 1947 durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta.

§1

Name, Rechtsfähigkeit, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen St. Pius - Stift.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Cloppenburg.
- (4) Die Stiftung soll Mitglied des Landescaritasverbandes für Oldenburg e.v. in Vechta sein.
- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Vermögen

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenpflege. Darüber hinaus soll die Stiftung die Arbeit an und mit älteren Bürgern fördern und sich an Einrichtungen beteiligen, die diese Arbeit unterstützen.
- (2) Dies geschieht insbesondere durch den Bau und die Unterhaltung von Altenwohnungen, Altenheimen und Altenpflegeheimen sowie der dazu erforderlichen Nebeneinrichtungen.
- (3) Die Stiftung kann weiter auf dem Gesamtgebiet der Caritas tätig sein oder tätig werden.
- (4) Die gesamte Tätigkeit dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen sowie kirchlichen Zwecken im Sinne der § 51 bis 68 AO.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (6) Das Stiftungsvermögen besteht im Wesentlichen aus dem in Cloppenburg auf folgenden Grundstücken

Flur 27, Flurstück 149/8 zur Größe von 2m²

Flur 27, Flurstück 149/33 zur Größe von 85m²

Flur 27, Flurstück 149/35 zur Größe von 165m²

Flur 27, Flurstück 149/37 zur Größe von 241m²

Flur 27, Flurstück 149/38 zur Größe von 43m²

Flur 27, Flurstück 149/40 zur Größe von 16m²

Flur 27, Flurstück 149/42 zur Größe von 230m²

Flur 28, Flurstück 7/9 zur Größe von 5729 m²

Flur 28, Flurstück 8/1 zur Größe von 10 m²

Flur 28, Flurstück 16/6 zur Größe von 21 m²

gelegenen Altenheim „St. Pius - Stift“. Abzüglich der darauf ruhenden Verbindlichkeiten.

§3

Vertretung und Verwaltung

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. von § 26 BGB.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Kuratoriumsmitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden. Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.
- (3) Zur Vorbereitung eines Beschlusses, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§4

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die der römisch - katholischen Kirche angehören sollten. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.

- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des jeweiligen Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Cloppenburg vom Bischöflich Münsterschen Offizialat berufen. Wiederholte Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums soll der jeweilige Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Cloppenburg sein. Der Pfarrer ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Kuratorium auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Überträgt der Pfarrer nur den Vorsitz im Kuratorium, bleibt er einfaches Mitglied des Kuratoriums. Bei der Besetzung des Kuratoriums ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Kuratoriumsmitglied ist. In pastoralen und ethischen Fragen darf nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.

- (4) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Kuratoriumsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Kuratoriums zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Kuratoriums soll vorher angehört werden.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt unentgeltlich aus, sie erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus Mitteln der Stiftung. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung der Stiftung. Ein angemessener Ersatz von Auslagen ist zulässig.

§5

Kuratoriumssitzungen

- (1) Das Kuratorium versammelt sich nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Wird das Kuratorium zum zweiten Mal wegen Behandlung der gleichen Sache einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; hierauf muß bei der zweiten Einladung besonders hingewiesen werden.

Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende; bei geheimer Abstimmung, die auf Antrag von mindestens 2 Kuratoriumsmitgliedern stattfinden muß, gilt im Falle der Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.

- (2) In Eilfällen kann schriftliche Abstimmung durch Umlauf erfolgen. Ein so gefaßter Beschluß, für den im übrigen Abs. 1 entsprechend gilt, ist in der nächsten Kuratoriumssitzung zu protokollieren.
- (3) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind unter Angabe der Tagesordnung, des Datums und der Aufführung der Anwesenden zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§6

Besondere Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen.
 2. Aufstellung von Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt wird.
 3. Aufstellung des jährlichen Haushalts- oder Wirtschaftsplanes.
 4. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung.
 5. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die jährliche Überprüfung des gesamten Geschäftsgebarens.
 6. Verfügung über Vermögen, insbesondere Erwerb oder Veräußerung von Grundvermögen sowie Belastung oder Veräußerung

eines Rechts an einem Grundstück.

7. Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften.
 8. Beschlussfassung über Instandhaltung von Gebäuden, Neubauten, Anschaffung von Inventar und Vergabe derartiger Aufträge.
 9. Abschluss von Verträgen besonderer Art wie Dienst- und Anstellungsverträge mit Angestellten in leitender Funktion, Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht- und Werkverträge, Gestellungsverträge mit Orden und anderen Organisationen wegen Einstellung von Pflegepersonal.
- (2) Das Kuratorium überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Es kann zu diesem Zweck von dem Verwaltungsleiter und anderen Bediensteten die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen.

§7

Aufsicht und Grundordnung

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischöflich Münstersehen Offizialats in Vechta.
- Die Bestimmungen der kirchlichen Stiftungsordnung, insbesondere die darin angeführten Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten.
- (2) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der im Amtsblatt des Bistum Münster veröffentlichten jeweiligen Fassung an.

§8

Auflösung

Wenn die Stiftung aufgelöst bzw. die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich werden sollte, fällt das Vermögen an das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta, das dieses zur Förderung der Altenpflege zu verwenden hat.

Cloppenburg, den 25.04.2012

gez. Dechant B. Stickmann
Vorsitzender des Kuratoriums

gez. E. Sassen
Mitglied des Kuratoriums

gez. B. Dorissen
Mitglied des Kuratoriums

gez. Dr. R. Behnes
Mitglied des Kuratoriums

gez. A. Möller
Mitglied des Kuratoriums

Art. 116 **Kirchliche Anerkennung**

Der Kuratoriumsbeschluss der Stiftung St. Pius-Stift Cloppenburg vom 25.04.2012 zur Satzungsänderung der Stiftung St. Pius-Stift Cloppenburg vom 25.04.2012 werden hiermit kirchlich anerkannt.

Vechta, 10. Mai 2012

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster